Weiß-Löffler Rechtsanwältin

Anlagen: (...) [Auf den Abdruck der Anlagen K1 bis K4 wurde verzichtet, diese haben den in der Klageschrift dargestellten Inhalt].

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Dr. Geller ordnete ein schriftliches Vorverfahren gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO an. Sie forderte den Beklagten auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht seine Verteidigungsbereitschaft schriftlich anzuzeigen, und setzte dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung binnen weiterer zwei Wochen, beides jeweils unter ordnungsgemäßer Belehrung. Die Klage nebst Anlagen und den genannten richterlichen Verfügungen wurde dem Beklagten am 19. August 2021 ordnungsgemäß zugestellt.

Rechtsanwalt Erich Hargroff

Erich Hargroff
(...) Rosenheim

Amtogorisht Dooonh

Amtsgericht Rosenheim

(...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

30. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 2. September 2021

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hargroff, (...) Rosenheim

wegen Herausgabe und Zahlung

zeige ich unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung des Beklagten an, dieser wird sich gegen die Klage verteidigen. Namens und im Auftrag des Beklagten beantrage ich

kostenpflichtige Klageabweisung.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Beklagte ist Besitzer des Motorrads. Es wird jedoch ausdrücklich bestritten, dass der Kläger Eigentümer ist.

1. Der Kläger hat sein Eigentum bereits dadurch verloren, dass er das Motorrad einschließlich des Fuchsschwanzes seinem Sohn geschenkt und übereignet hat. Der Sohn des Klägers hatte bei der Polizei im Rahmen einer Diebstahlsanzeige am 23. März 2021 ausdrücklich angegeben, dass "sein" Motorrad entwendet worden sei.

<u>Beweis:</u> Kopie der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Traunstein, Zweigstelle Rosenheim, Az. (...) (Anlage B1)

2. Der Kläger ist jedenfalls deshalb nicht mehr Eigentümer des Motorrads, weil der Beklagte zwischenzeitlich gutgläubig Eigentum erworben hat. Nach dem Diebstahl, von dem der Beklagte bei Erwerb keine Kenntnis hatte, wurde das Motorrad Ende März 2021 an den Motorrad-Händler Gregor Grünbaum, Firma Grünbaum, verkauft.

Von diesem erwarb der Beklagte das Motorrad mit dem angebundenen Fuchsschwanz am 10. April 2021 redlich für 600,- € zum Zwecke der Restaurierung. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II wurde ihm übergeben.

Beweis: Kaufvertrag vom 10. April 2021 (Anlage B2)
Gregor Grünbaum, (...) Rosenheim, als Zeuge

3. Das Motorrad war vor der Restaurierung nicht verkehrstüchtig, trotz seines Alters waren offensichtlich seit längerem keine Teile erneuert worden. Auch der äußere Zustand war reparaturbedürftig. Der Beklagte nahm als passionierter Hobby-Mechaniker die Restaurierung des Oldtimer-Fahrzeugs selbst vor. Die für die Restaurierung erforderlichen Teile erwarb er bei der Firma Grünbaum. Durch die Reparaturen ist es zu einer erheblichen Wertsteigerung des Motorrads gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Einzelnen nahm der Beklagte folgende Arbeiten vor:

a) Nach dem Erwerb des Motorrads füllte der Beklagte am 12. April 2021 mittlerweile verbrauchtes Benzin für 10,- € und mittlerweile verbrauchte Schmierstoffe für 10,- € in die entsprechenden Vorrichtungen ein.

Beweis: Rechnung der Esso-Tankstelle Rosenheim vom 12. April 2021 (Anlage B3)
Sachverständigengutachten

b) Die Bremsen waren durch Rost so stark angegriffen, dass der Beklagte am 18. April 2021 neue Bremssättel und Bremsklötze einbauen musste. Die Materialkosten hierfür betrugen 150,- €.

<u>Beweis:</u> Rechnung der Firma Grünbaum vom 18. April 2021 (<u>Anlage B4</u>) Sachverständigengutachten

c) Zur Wiederherstellung des optischen Gesamteindrucks musste das Fahrzeug umfassend neu lackiert werden. Die entsprechenden Arbeiten nahm der Beklagte im Mai 2021 selbst vor. Die Lackteile wurden zweifach grundiert und lackiert. Die Teile wurden anschließend wieder fachgerecht zusammengebaut.

Für die Lackstoffe entstanden Materialkosten in Höhe von 250,- €. Für die aufwändige Lackierung musste der Beklagte 25 Stunden Arbeitszeit aufwenden, die er mit 10,- € pro Stunde, insgesamt also 250,- €, ansetzt.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 13. Mai 2021 (Anlage B5)

Sachverständigengutachten

3. Der Beklagte erfuhr erstmals bei einem Gespräch mit Herrn Grünbaum am 5. Juni 2021, dass dieser das Motorrad von einer unbekannten Person erworben hatte und dass dieses zuvor dem Sohn des Klägers gestohlen worden war.

a) Nach diesem Gespräch erwarb der Beklagte noch zwei neue Reifen zu insgesamt 120,- €. Der Austausch der Reifen war wegen der Abnutzung der alten Reifen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Motorrads erforderlich.

<u>Beweis:</u> Rechnung der Firma Grünbaum vom 8. Juni 2021 (<u>Anlage B6</u>)

Sachverständigengutachten

b) Der Sitz war porös und verschlissen. Dieser wurde am 12. Juni 2021 ersetzt. Die Materialkosten betrugen 80,- €.

Beweis: Materialrechnung der Firma Grünbaum vom 17. Juni 2021 (Anlage B7)

Sachverständigengutachten

Die Gesamtkosten betrugen mithin 870,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Die Klage ist abzuweisen, weil der Kläger nicht Eigentümer des Motorrads ist. Sollte nach Auffassung des Gerichts ein Herausgabeanspruch bestehen, wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Herausgabe nur gegen einen angemessenen Ausgleich für die umfangreichen Arbeiten an dem Fahrzeug erfolgen kann. Der Beklagte ist daher allenfalls gegen Erstattung seiner Material- und Arbeitskosten zur Herausgabe bereit.

Darüber hinaus wird hilfsweise für den Fall, dass das Gericht vom Bestehen eines Herausgabeanspruchs ausgeht, folgende

Widerklage

erhoben:

Es wird festgestellt, dass der Betrag der Verwendungen auf das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 durch den Widerkläger 870,- € beträgt.

Es ist beabsichtigt, das Fahrzeug gemäß § 1003 BGB zu verwerten, sofern der Kläger die Arbeiten des Beklagten nicht akzeptiert und die Kosten hierfür nicht erstattet. Da eine Genehmigung der Verwendungen verweigert wurde, ist Klage geboten.